

Bekanntmachung über die Festlegung einer Flugplatzverkehrszone (ATZ) um den Verkehrsflughafen Essen/Mühlheim (EDLE)

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Um den Verkehrslandeplatz Essen/Mühlheim wird folgende Flugplatzverkehrszone (ATZ) festgelegt:

Flugplatzverkehrszone (ATZ) Essen/Mühlheim

1. Räumliche Ausdehnung:

Seitliche Begrenzung:

512419 N 065241 E – 512644 N 065750 E – 512426 N 070034 E –
512200 N 065526 - 512419 N 065241 E

Untere Begrenzung:
Erdoberfläche.

Obere Begrenzung:
1500 Fuß über NN.

2. Zeitliche Wirksamkeit:

Während der jeweiligen Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes Essen-Mühlheim.

3. Festlegungen:

Die ATZ Essen/Mühlheim dient dem Schutz des dortigen Flugplatzverkehrs. Piloten sind verpflichtet die ATZ zu meiden, wenn nicht beabsichtigt ist, innerhalb derselben zu landen oder zu starten.

Der Einflug in und der Ausflug aus der ATZ richtet sich nach den folgenden Regelungen.

4. Einflüge in die ATZ

Der Einflug in die ATZ ist 5 Minuten vor dem Einflug bei der Flugplatzinformationsstelle (ESSEN/MÜHLHEIM RADIO) zu melden

5. Ausflüge aus der ATZ

Der Ausflug aus der ATZ ist spätestens 5 Minuten nach erfolgtem Ausflug bei der Flugplatzinformationsstelle (ESSEN/MÜHLHEIM RADIO) zu melden.

6. Ausnahmen

Einsatzflüge mit Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie Primäreinsatzflüge mit Rettungshubschraubern sind von den Festlegungen gemäß Nummer 3-5 ausgenommen. Bei vorgenannten Einsatzflügen ist die Flugplatzinformationsstelle (ESSEN/MÜHLHEIM RADIO), sofern dies im Rahmen des Einsatzes möglich ist, über die Flugabsichten bzw. über den Einflug in bzw. den Ausflug aus der ATZ zu informieren.

Ausnahmen von den Festlegungen gemäß Nummer 3 bis 5 können durch Genehmigung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftfahrt) zugelassen werden.

7. Hinweise

Es wird empfohlen, innerhalb der ATZ eine angezeigte Eigengeschwindigkeit von 100 Knoten nicht zu überschreiten.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 2025 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 16.12.2024
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Brill